

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in der Rathaus-Zeitung der Stadt Trier.

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Trier-Tiergartental**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Trier-Tiergartental hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Genehmigung für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) mit Datum vom 10.04.2017 (Az. 44\_71032 HA99.5) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Plangenehmigung vorliegen.

#### **Der Plan nach § 41 FlurbG ist seit dem 20.05.2017 unanfechtbar.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298) bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Entscheidungsgründe sind in der Plangenehmigung benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Trier, den 06.07.2017

DLR Mosel, Dienstsitz Trier

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Manfred Heinzen